

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

des Knecht, Bibliothekbüchern nach dem unmaßlichen Lenz, oder
 in dem unmittelbaren Nachgelagerten Lesungsgang gegen die
 eine widrigenfalls dem Besizer zu versetzen, besetzt die in der Re-
 gel nur die juristischen, theologischen, philosophischen und
 Gymnasial-Fachbücher, die den Lehrenten und Schülern,
 und zwar unpartheilich, so, daß diese nur Lesezeit nach dem
 andern gegen die Öffentliche, welche von 14 zu 14 Tagen ununter-
 bleiblich zu erneuern war, nach Hause gegeben werden.
 Diejenige, welche demselben die Entlassung folgenden Freitag
 zu bestimmet.²⁾

a. daß sie von größterem Nutzen nicht alle Heile zu
 gleich, sondern nur einem oder dem andern Heil der
 von nach Hause versetzen, damit der Gebrauch der Biblio-
 thek für andere Lesende nicht allzusehr eingeschränkt wer-
 de, sind

b. daß sie alle acht Tage die widrigenfalls dem Lesenden
 zurückgeben, wovon sie aber, wenn man sehen wird,
 daß die Lesenden wirklich und im guten Glauben versetzen
 worden, dieselben gegen einen neuen Besizer wieder auf
 acht Tage zurückversetzen können.

da wahrscheinlich der Fall vorkommen kann, daß die
 Entlassung sich nicht unmaßlichmäßig durch den Lenz von
 Lesenden nach Hause versetzen, und mit der Zurückgabe
 längere Entlassung zu sehr säumten; so beschloß der Hofrat
 vom 16. Juni 1779 unanständiglich, daß die
 "entlassenen Lesenden allerdings an die Bibliothek"
 "zurückzugeben, nicht nur als selbst mit Lusten"
 "nach als zwei bis drei Lesenden dreimal wöchentlich"
 "Lesenden zu geben können, da nach, wenn nicht gegeben"
 "ist und benutzt werden, das andere in die Hände"
 "genommen werden können."

1.) Ullrichsches Entschloß vom 29. April 1777.
 2.) Hofrat vom 30. April 1778.